

RS OGH 1998/11/24 5Ob190/98x, 5Ob185/99p, 5Ob127/02s, 5Ob240/02h, 5Ob220/02t, 5Ob111/08x, 5Ob73/11p,

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 24.11.1998

Norm

MRG §40 Abs1

MRG §40 Abs2

Rechtssatz

Durch die Abziehung von der Schlichtungsstelle an das Gericht wird im Zweifel das gesamte bei der Schlichtungsstelle anhängige Verfahren bei Gericht anhängig, die Schlichtungsstelle hat, sobald das Begehren bei Gericht eingebracht wurde, das Verfahren einzustellen. Nur ausnahmsweise, bei ausdrücklicher Abziehung nur eines Teils des Antrags oder aber bei ihrem Wesen nach voneinander unabhängigen Anträgen kommt eine Teilabziehung in Betracht.

Entscheidungstexte

- 5 Ob 190/98x
Entscheidungstext OGH 24.11.1998 5 Ob 190/98x
- 5 Ob 185/99p
Entscheidungstext OGH 27.04.2000 5 Ob 185/99p
- 5 Ob 127/02s
Entscheidungstext OGH 28.05.2002 5 Ob 127/02s
Auch
- 5 Ob 240/02h
Entscheidungstext OGH 15.10.2002 5 Ob 240/02h
Auch; Beisatz: Es kann nicht gesagt werden, dass es sich, wenn in einem - auf den einheitlichen Kompetenztatbestand des § 37 Abs 1 Z 2 MRG gestützten - Sachantrag gemäß § 6 MRG mehrere durchzuführende Arbeiten genannt werden, um "ihrem Wesen nach" voneinander vollständig unabhängige Teilanträge handelt. (T1); Veröff: SZ 2002/136
- 5 Ob 220/02t
Entscheidungstext OGH 25.02.2003 5 Ob 220/02t
Auch; nur: Durch die Abziehung von der Schlichtungsstelle an das Gericht wird im Zweifel das gesamte bei der Schlichtungsstelle anhängige Verfahren bei Gericht anhängig. (T2)
- 5 Ob 111/08x

Entscheidungstext OGH 03.06.2008 5 Ob 111/08x

Auch; Beisatz: Zwischen einem Schlichtungsstellenverfahren und dem darauf folgenden gerichtlichen Verfahren besteht keine Einheit, das gesamte Verfahren wird durch die Anrufung des Gerichts neu bei Gericht anhängig. (T3); Bem: Mit Ausführungen zur Erneuerung eines Verfahrens nach § 22 Abs 2 WGG in einem an ein Schlichtungsstellenverfahren anschließenden Gerichtsverfahren. (T4)

- 5 Ob 73/11p

Entscheidungstext OGH 07.07.2011 5 Ob 73/11p

Auch; Beisatz: Bei ihrem Wesen nach voneinander unabhängigen Anträgen kommt eine Teilabweisung in Betracht. (T5)

- 5 Ob 113/14z

Entscheidungstext OGH 25.07.2014 5 Ob 113/14z

Vgl auch; Beisatz: Hier: Teilrechtskraft. (T6)

- 5 Ob 88/14y

Entscheidungstext OGH 25.07.2014 5 Ob 88/14y

Auch; Beis wie T5

- 8 Ob 59/18m

Entscheidungstext OGH 29.05.2018 8 Ob 59/18m

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1998:RS0111174

Im RIS seit

24.12.1998

Zuletzt aktualisiert am

20.07.2018

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at